

Allgemeine Geschäftsbedingungen FÜLLEMANN Systeme

1. Geltung

- a) Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen („AGB“) sind Bestandteil des Vertrages zwischen dem Käufer und uns, der unter der Bezeichnung Fülleemann AG (Systeme) auftretenden Firma. Alle Leistungen unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Davon abweichende Regelungen werden nicht akzeptiert.
- b) Vereinbarungen, Auftragsannahmen, Zusagen und Zusicherungen bedürfen zur Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung unsererseits. Dieses Schriftformerfordernis kann nicht mündlich ausgeschlossen werden.
- c) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir sie schriftlich bestätigt haben. Auslieferungen und Rechnungserteilungen stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

2. Preise und Zahlung

- a) Der vereinbarte Preis bezieht sich auf die ungeteilte Lieferung der vereinbarten Gesamtmenge.
- b) Unsere Forderungen sind mit Rechnungsstellung fällig und, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen netto zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, Verzugszinsen zu bezahlen.
- c) Der Verzugszins beläuft sich auf einen Jahreszins von 5% und orientiert sich nach Art.104 OR.
- d) Alle von der Auftragnehmerin errechneten, in Preisliste oder genannte Preise oder in Aussicht gestellten Kosten und Honorare verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer sowie exklusive allfällige andere Abgaben oder Gebühren.

3. Lieferung, Transport, Eigentumsvorbehalt

- a) Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Wir sind dennoch stets bemüht, unverbindlich zugesagte Lieferfristen einzuhalten.
- b) Im Falle verbindlich vereinbarter Liefertermine oder Lieferfristen haben wir Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Rohstoffknappheit, Unruhen, Unwetter, Streiks, Personalmangel, Transportbehinderungen)

nicht zu verantworten. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden ist vollumfänglich ausgeschlossen.

- c) Wenn der Vertrag mehrere Teillieferungen vorsieht, ist jede Teillieferung als Vertragserfüllung anzusehen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Teillieferungen abzulehnen, es sei denn, dem Kunden ist die Teillieferung aus objektiven Gründen nicht zumutbar.
- d) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Füllemann AG. Im Fall der Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware tritt der Käufer hiermit sämtliche Ansprüche gegen den Zweitkäufer an uns erfüllungshalber ab, wobei der Käufer uns gegenüber weiterhin für die Bezahlung haftbar bleibt. Bei Pfändung oder Beschlagnahme durch Dritte (z.B. Vermieterpfandrecht) sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.
- e) Die Lieferung erfolgt franko Baustelle, wenn franko offeriert in einer Fuhre (LKW zugänglich) ohne Ablad. Das Entladen erfolgt durch geeignetes Hubgerät bauseits.

4. Sonderleistungen und Anmerkungen

- a) Ausserordentliche Aufwendung für Planung, Instruktion und dergleichen werden nach Aufwand und zu einem Stundenansatz von Fr. 140.00 verrechnet.
- b) Wir haben die Statik dieses Projektes nicht gerechnet. Lassen Sie die Statik durch einen Ingenieur berechnen. Der Baugrund muss für die Erstellung einer Schwergewichtsmauer aus Drahtschotterkörben eine genügen hohe Tragfähigkeit aufweisen. Wir verweisen auf die Normen der SIA 118. Auf Wunsch sind wir Ihnen bei der Wahl eines Ingenieurs gerne behilflich.
- c) Einsparungen durch zusammenhängende Bauweise sind falls möglich oder gewünscht berücksichtigt.
- d) Beachten Sie bitte, dass Bollensteine als Füllmaterial aus statischen Gründen nicht in jedem Fall geeignet sind und besser gebrochenes Füllmaterial verwendet werden sollte.
- e) Die von uns publizierten Richtzeiten für den Einbau von Drahtschotterkörben sind Durchschnittswerte von ausgeführten Objekten. Diese Angaben wurden uns von den jeweiligen Unternehmern mitgeteilt

und sind nicht von uns erhoben worden. Sie können nur als Annäherungswerte verstanden werden und in Realität stark abweichen, da jedes Objekt anderen Grundvoraussetzungen unterliegt.

- f) Die Einführung in eine rationelle Montage der Körbe erfolgt kostenlos durch unseren Mitarbeiter. Dafür werden in der Regel maximal 2 Stunden benötigt, danach 140.- / Std.

5. Montage

- a) Die Füllemann AG handelt/operiert ausschliesslich als Händler, einzig die Instruktion der Montage wird durch die Füllemann AG ausgeführt.

6. Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Die Füllemann AG leistet Gewähr, dass Ihre Produkte mängelfrei sind und haftet dafür. Eine weitere Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für:
 - Schäden und Folgeschäden aufgrund unsachgemässer Verwendung der Produkte und Pflanzen
 - das Anwachsen der Pflanzen
- b) Eigenschaften und Wirksamkeit der Ware gelten nur als zugesichert, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
- c) Im Hinblick auf die Rügepflicht muss der Käufer die Produkte bei der Abholung auf Ihre Qualität und Vollständigkeit hin überprüfen. Allfällige Mängel sind unverzüglich, spätestens aber fünf Tage nach der Lieferung schriftlich bei der Füllemann AG zu rügen. Allfällige, sich aus verzögerter Rüge ergebende Schäden, hat der Käufer selbst zu tragen.
- d) Im Fall von Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder durch Rücknahme und Ersatzlieferung.
- e) Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- f) Mit Baustellenbesuchen oder sonstigen Instruktionen ist keine technische Beratung oder Überwachung der Arbeiten verbunden. Für die Ausführung der Mauern und den statischen Nachweis ist allein das entsprechende Unternehmen verantwortlich. Wir lehnen jede Verantwortung oder Haftung für eine mangelhafte Ausführung

der Mauern ab. Die gelieferten Produkte dürfen nur ihrem Bestimmungszweck entsprechend und nach den dafür geltenden Einbauvorschriften und allfälligen Normen verbaut werden.

7. Datenschutz, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Kunden zu erfassen, zu speichern, zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen weiterzugeben. Wir garantieren, dass wir keine Kundendaten zu Werbe- und Marketingzwecken an dritte Unternehmen weitergeben.
- b) Erfüllungsort ist der Sitz der Füllemann AG
- c) Gerichtsstand ist der Sitz der Füllemann AG
- d) Es gilt ausschliesslich schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechtes, insbesondere des UN-Kaufrechts.